

Amtliche Publikation im Amtsblatt vom 23. August 2019

GEMEINDE BRIG-GLIS

Schaffung einer Planungszone – Neuer Entscheid

Der Gemeinderat von Brig-Glis gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung vom 28. Mai 2019 beschlossen hat, gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), folgende Gebiete zur Planungszone zu erklären:

Die Parzellen im genannten Ort in der Bauzone gemäss dem in der Gemeinde öffentlich aufgelegtem Plan eingezeichneten Perimeter:

Planungszone im Orte genannt: Freitag

Perimeter H: Landhauszone LHZ – (2.Etappe): Parzellen Nr.: 7057, 7139, 7140, 7147, 7148, 7149.

Die Planungsabsicht besteht darin, innerhalb dieser Planungszone den Nutzungsplan und die diesbezügliche Reglementierung anzupassen, um den vom Bundesrat am 1. Mai 2019 genehmigten revidierten kantonalen Richtplan sowie die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung umzusetzen. Innerhalb dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die vorerwähnte Planungsabsicht beeinträchtigen könnte.

Der Stadtrat beabsichtigt planerisch, für dieses Gebiet einen Detailnutzungsplan auszuarbeiten.

Die Planungszone gilt für eine Dauer von 3 Jahren. Sie wird mit der heutigen Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig.

Interessierte Personen können während der Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in das Dossier nehmen.

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszone, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich [per Einschreiben] und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem heutigen Erscheinen der Publikation bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über die Einsprachen entscheidet wird der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Die Gemeindeverwaltung

Brig-Glis, den 28. Mai 2019